



Der vorsitzende Richter der Brüsseler EPG-Lokalkammer

Anordnung zur ordnungsgemäßen
Durchführung der mündlichen Verhandlungen
(R. 111 VerfO)
gilt ab dem 10 Oktober 2024

Datum: 10 Oktober 2024
Ort: Brüssel

ANORDNUNG ZUR ORDNUNGSGEMÄßEN
DURCHFÜHRUNG DER MÜNDLICHEN
VERHANDLUNGEN, ERLASSEN VOM
VORSITZENDEN RICHTER DER BRÜSSELER EPG-
LOKALKAMMER (R. 111 VerfO)
10 Oktober 2024

DER VORSITZENDE RICHTER DER BRÜSSELER EPG-LOKALKAMMER ERLÄSST HIERMIT DIE
FOLGENDE ANORDNUNG GEMÄß REGEL 111 DER VERFAHRENSORDNUNG:

ANORDNUNG ZUR ORDNUNGSGEMÄßEN
DURCHFÜHRUNG DER MÜNDLICHEN
VERHANDLUNGEN

Teil 1: Durchführung der mündlichen Verhandlungen

1. Die mündlichen Verhandlungen der Brüsseler Lokalkammer finden an deren Sitz statt:

Gericht erster Instanz – Brüsseler Lokalkammer
Rue du Progrès 50, 1210 Brüssel, Belgien
4. Stock, Gerichtssaal 4A20-22

Mündliche Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich, können aber in bestimmten Fällen gemäß Regel 115 der Verfahrensordnung hinter verschlossenen Türen stattfinden.

2. Für die Parteien und ihre Vertreter sind im Gerichtssaal insgesamt vier Tische und Bänke mit bis zu 12 Sitzplätzen

reserviert. Die Zuweisung der Plätze erfolgt in Absprache mit dem vorsitzenden Richter. Zu diesem Zweck ist spätestens fünf Werktage vor Beginn der mündlichen Verhandlung eine Liste mit den Namen der Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung per E-Mail an die Kanzleinebenstelle der Brüsseler EPG-Lokalkammer unter contact_brussels.loc@unifiedpatentcourt.org zu übermitteln mit dem Titel „Liste der Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung ... [Name des Klägers, des Beklagten oder des Streithelfers einfügen] - mündliche Verhandlung vom ... [Datum einfügen]“.

Größeren Teams wird empfohlen, die (teilweise) Teilnahme per Videokonferenz zu beantragen.

3. Für Mitglieder der Öffentlichkeit, Medienvertreter und sonstige Beobachter stehen im Gerichtssaal maximal 30 Plätze zur Verfügung.

Bei großem öffentlichen Interesse an der mündlichen Verhandlung kann es vorkommen, dass nicht allen Personen, die als Beobachter an der mündlichen Verhandlung teilnehmen möchten, einen Sitzplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Aus diesem Grund werden die Sitzplätze wie folgt zugewiesen:

- a) Vier Sitzplätze sind für Medienvertreter reserviert. Die Sitzplätze für Medienvertreter werden durch Akkreditierung gemäß Teil 2 dieser Anordnung

zugewiesen.

b) Mitglieder der Öffentlichkeit und andere Beobachter erhalten in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Eingang einen roten Ausweis von einem Mitglied der Kanzleienebenstelle der Brüsseler EPG-Lokalkammer. Der Ausweis muss am Eingang zurückgegeben werden, wenn das Gebäude für längere Zeit verlassen wird. Dieser Ausweis kann dann anderen interessierten Beobachtern vergeben werden.

Stehen und Sitzen auf dem Boden, den Tischen oder den Fensterbänken ist verboten, ebenso wie das längere Verweilen im Flur. Weder die mündliche Verhandlungen noch das Personal dürfen gestört werden. Alle Besucher der Verhandlung sind verpflichtet, ihr Mobiltelefon auf lautlos zu stellen.

4. Der Eingang ist ab einer Stunde vor Beginn der Verhandlung besetzt. Wenn die Verhandlung um 9:00 Uhr beginnt, wird der Gerichtssaal 4A20-22 etwa um 8:00 Uhr geöffnet. Die Sitzplätze müssen bis 8:45 Uhr eingenommen werden. Sollte die Verhandlung zu einer anderen Zeit beginnen, werden die oben genannten Zeiten entsprechend angepasst.

5. Medienvertreter erhalten im Rahmen des

Akkreditierungsverfahrens ebenfalls einen roten Ausweis. Der Ausweis muss am Eingang zurückgegeben werden, wenn das Gebäude für längere Zeit verlassen wird. Nicht rechtzeitig abgeholte oder zurückgegebene Ausweise können an andere interessierte Beobachter vergeben werden.

6. Das Erstellen von Video- oder Audioaufnahmen während der mündlichen Verhandlung oder das Streaming der mündlichen Verhandlung ist untersagt. Das Fotografieren ist verboten, außer vor Beginn der mündlichen Verhandlung und mit vorheriger Zustimmung des vorsitzenden Richters.

7. Die Tätigkeiten privater Dienstleister (wie Dolmetscher und Stenographen) per Videokonferenz und/oder im Gerichtssaal bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den vorsitzenden Richter. In diesem Zusammenhang wird auf Regel 109.4 der Verfahrensordnung verwiesen.

8. Die Verfahrensbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass die Plätze für Beobachter sich hinter den Plätzen der Verfahrensbeteiligten befinden. Es wird geraten, geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Offenlegung vertraulicher Informationen zu verhindern

(z.B. Bildschirmschutz für Laptops).

9. Eine Audioaufzeichnung der Verhandlung wird gemäß Regel 115, zweiter Satz der Verfahrensordnung angefertigt.

Teil 2: Akkreditierungsverfahren

1. Medienvertreter können nur akkreditiert werden, nachdem ein entsprechender Antrag per E-Mail an die Kanzleinebenstelle der Brüsseler EPG-Lokalkammer unter der Adresse contact_brussels.loc@unifiedpatentcourt.org gestellt ist. Der Antrag muss spätestens fünf Werktage vor Beginn der mündlichen Verhandlung eingereicht werden und den Titel „Zuweisung eines Presseausweis – mündliche Verhandlung vom ... [Datum einfügen]“ sowie einen gültigen Presseausweis oder einen anderen Nachweis der Pressezugehörigkeit enthalten.

Anträge auf Akkreditierung, die auf anderen Wegen (z.B. per Fax, schriftlich oder an andere E-Mail-Adressen) eingehen oder verspätet eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

2. Es ist kein separates Formular für die Akkreditierung erforderlich. Wenn eine mündliche Verhandlung über mehrere Tage stattfindet, muss die Akkreditierung für jeden Tag separat vorgenommen werden.

3. Die Ausweise werden in der Reihenfolge vergeben, in der die Akkreditierungsanträge bei der Kanzleinebenstelle der Brüsseler EPG-Lokalkammer eingehen.

4. Jedes Medien- oder Presseorgan hat Anspruch auf maximal zwei Ausweise gleichzeitig.
5. Die Ausweise müssen am Tag der Verhandlung bis spätestens 8:40 Uhr am Eingang abgeholt werden (bei Verhandlungen, die um 9:00 Uhr beginnen). Sollte die Verhandlung zu einer anderen Zeit beginnen, wird die Zeit entsprechend angepasst. Nicht rechtzeitig abgeholte Ausweise können an andere interessierte Beobachter vergeben werden.
6. Akkreditierte Personen dürfen ihren Ausweis oder ihr Recht auf einen Ausweis nicht an eine andere Person weitergeben.

Teil 3: Durchführungsbestimmungen

1. Das Personal der Kanzleienebenstelle der Brüsseler EPG-Lokalkammer wird mit der Umsetzung dieser Anordnung beauftragt.
2. Der Vorsitzende Richter behält sich das Recht vor, Änderungen vorzunehmen, auch kurzfristig, und individuelle Anweisungen zu erteilen, die von den Bestimmungen dieser Anordnung abweichen.

S. Granata

Vorsitzender Richter